

Satzung des ACV OC Bergisch - Land e.V.

§ 1 Allgemeines

1.) Der Verein führt den Namen:

ACV-Automobil-Club Verkehr-Bundesrepublik Deutschland

Ortsclub (OC) Bergisch-Land e.V.

2.) Er ist eingetragener Verein. Sein Sitz ist Wuppertal.

3.) Der Organisationsbereich umfaßt die Orte mit den Postleitzahlbereichen:

42001 - 42402 , 42409, 42460 - 42477, 42490 - 42499,

51675 - 51688, 51703 - 51709, 42053, 42719, 42697.

42699, 42655, 42651, 42659, 42657, 42403

4.) Der OC ist eine rechtlich selbständige Gliederung des ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland, Sitz Köln am Rhein.

§ 2 Ziele des OC Bergisch-Land e.V.

1.) Zweck des Ortsclubs ist die Wahrnehmung der Ziele des ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland. Der Ortsclub will seinen Mitgliedern mit Rat und Tat in allen Angelegenheiten unterstützen, die mit dem Erwerb, dem Betrieb und der Unterhaltung von Kraftfahrzeugen zusammenhängen, ihre Verbraucherinteressen fördern und tätige Mithilfe bei der Lösung der Verkehrsprobleme auf der Straße leisten.

Darüber hinaus wird angestrebt:

- a) Die Mitglieder für eine umfassende Verkehrserziehungsarbeit zu gewinnen.
- b) Die Sicherheit auf den Straßen zu heben.
- c) Bei der Lösung der Verkehrsprobleme mitzuwirken.
- d) Gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen durchzuführen.
- e) Die Zusammenarbeit mit Vereinen und Verbänden die gleiche Ziele verfolgen.
- f) Mit anderen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, die dem Reiseverkehr, der Reisebetreuung, der technischen Fortbildung, der Erholung und der Touristik dienen.

- 2.) Der Ortsclub erkennt die Satzung des ACV-Automobil-Club Verkehr Bundesrepublik Deutschland Hauptgeschäftsstelle ausdrücklich als für sich verbindlich an. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Die Organe

Die Organe des OC sind:

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der OC-Vorstand

§ 4 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung des OC findet alljährlich, spätestens zehn Wochen vor der Landesgruppenversammlung statt. Sie wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt den Ort und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Ladung erfolgt durch Veröffentlichung in der ACV Clubzeitung. Ist dies nicht möglich, so ist schriftlich zu laden.
- 2.) Der Clubvorstand des ACV auf Bundesebene in Köln und die Landesgruppe in Essen können Vertreter ohne Stimmrecht entsenden.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird:
 - a) Auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller Mitglieder des Ortsclub.
 - b) Im Bedarfsfalle durch den Vorstand einberufen.
- 4.) Die Ladungsfrist für jede Mitgliederversammlung beträgt 14 Tage.
- 5.) An der Mitgliederversammlung können alle dem Ortsclub angehörigen Mitglieder stimmberechtigt teilnehmen.
- 6.) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Versammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter.
- 7.) Alle vier Jahre wählt die Mitgliederversammlung den Vorstand.

- 8.) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- a) Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes.
 - b) Die Entgegennahme des Kassenberichtes.
 - c) Die Entgegennahme des Berichtes der Revisoren.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.
 - e) Die Neuwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder.
 - f) Die Wahl der Delegierten zur Landesgruppenversammlung.
 - g) Die Wahl der Revisoren.
- 9.) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muß und vom Schriftführer und Leiter der Mitgliederversammlung zu unterschreiben ist.

§ 5 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Ortsclub soll mindestens aus vier Mitgliedern bestehen, die folgende Ämter bekleiden:
- a) Vorsitzender
 - b) Schriftführer
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportleiter

Dazu können Beisitzer gewählt werden, von denen einer Jugendvertreter sein kann. Ein Vorstandsmmitglied wird vom Vorstand zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

- 2.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand des Ortsclubs ist unbeschadet seiner Verantwortlichkeit dem Bundesvorstand des ACV in Köln gegenüber für die Durchführung der Satzungen und der genehmigten Veranstaltungen verantwortlich.
- 3.) Der Vorstand kann durch Beschlußfassung Mitglieder kommissarisch mit der selbständigen Erledigung von Vorstandsaufgaben beauftragen. Diese Mitglieder können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sie haben nur beratende Funktion.

§ 5 a Vergütungen

Mitglieder, die innerhalb des OC Funktionen oder Ämter bekleiden, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der im Interesse des OC gemachten Ausgaben. Die Höhe einer pauschalen Aufwandsentschädigung bestimmt im Rahmen des § 2 Ziffer 2 dieser Satzung der OC Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Ortsclubs ist, wer eine schriftliche Beitrittserklärung abgegeben hat und im Bereich des Ortsclubs wohnt (§ 1) oder ihm auf ausdrücklichen Wunsch angehören möchte
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet die Hauptgeschäftsstelle in Köln
- 3.) Die Mitglieder zahlen die Aufnahmegebühr und den Beitrag, die vom Bundesvorstand in Köln festgesetzt sind, an die Hauptgeschäftsstelle des ACV in Köln
- 4.) Die Mitgliedschaft im ACV erlischt
 - a) Durch Tod (Zum Ende des Monats)
 - b) Durch Austritt, der mindestens drei Monate vor Schluß der laufenden Versicherungsperiode der Hauptgeschäftsstelle in Köln anzuzeigen ist
 - c) Durch Ausschluß wegen Verstoßes gegen die Satzung oder wegen vereinschädigen Verhaltens. Über Ausschluß befindet der Vereinsvorstand des Ortsclubs

Über die weitere Mitgliedschaft im Verein der Landesgruppe oder in einem anderen Ortsclub entscheidet die Landesgruppe West in Essen nach Anhörung des Mitglieds

§ 7 Die Auflösung des Ortsclubs

Die Auflösung des Ortsclubs kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Landesgruppe West ist berechtigt, eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Auflösung einzuberufen. Der Ortsclub gilt als aufgelöst, wenn er aus dem ACV austritt.

Das Clubvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder Wegfall seiner bisherigen Zwecke oder Ziele an die Landesgruppe West in Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 8

Es ist jedem Mitglied Gelegenheit zu geben, von dieser Satzung Kenntnis zu nehmen

§ 9

Für die nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Satzung des ACV Automobil-Club
Verkehr

Hauptgeschäftsstelle: Goldgasse 2 50668 Köln Tel: 0221/912691-0 (Gem. Beschluß der
Hauptversammlung vom 29.10.1988)

Wuppertal, den 18. März 2003